

Unterrichtungspflicht gem. § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz

Der Verbandsgemeinderat wurde über die Nebentätigkeiten des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde im Jahr **2021** in der Sitzung am 24.03.2022 unterrichtet. Der Bericht ist nachstehend abgedruckt. Die Unterrichtungspflicht besteht nach § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz und bezieht sich auf die Nebentätigkeiten und Ehrenämter mit Angabe der dadurch erhaltenen Vergütungen.

		Aufwands- entschädigung	Sitzungsgeld Fahrtkosten
Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes			
A.	mit Bezug zum Hauptamt		
	Art und Umfang		
			Fehlanzeige
Sonstige Nebentätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes			
B.	mit Bezug zum Hauptamt		
	Art und Umfang		
			Fehlanzeige
C.	Ehrenämter mit Bezug zum Hauptamt		
	Art und Umfang		
1.	Tourismus		
1.1	Vorsitzender/2. Vorsitzender Tourismus Bad Ems-Nassau e.V:	0,00 €	
1.2	Vorsitzender Lahn-Taunus Touristik e.V.	0,00 €	
1.3	Vorstandsmitglied Lahntal-Tourismus Verband e.V.	0,00 €	
1.4	Vorstandsmitglied Verein Dt. Limesstraße	0,00 €	
2.	Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke		
1.1	Vorgesetzter der Werkleitung	0,00 €	
1.2	Vorsitzender des Werkausschusses	0,00 €	
3.	Jugendzentrum Bad Ems e.V. Stellvertretender Vorsitzender	0,00 €	
4.	Bildungspakt für Nassau Kuratoriumsmitglied der Stiftung	0,00 €	
5.	Planungsgemeinschaft Mittelrhein Mitglied der Regionalvertretung	0,00 €	174,50
6.	Mitglied der Mitgliederversammlung von Gemeinde-u. Städtebund, Kommunalen Arbeitgeberverband, KAK, GVV Kommunalver- sicherung, Fremdenverkehrs- u. Heilbäderverband	0,00 €	

7.	Gemeinde- und Städtebund, Mitglied Ausschuss Forsten		35,00 €
8.	GVV, Kommunalversicherung Mitglied Regionalbeirat	0,00 €	
9.	EVM AG Mitglied des Regionalausschusses Mitglied der Energiekommission	0,00 € 0,00 €	
10.	Kommunale Holzvermarktung Westerwald-Rhein-Taunus GmbH Mitglied der Gesellschafterversammlung	0,00 €	
11.	Vorsitzendes Mitglied des Wahlausschusses nach dem KWG	0,00 €	

Hinweis zur Ablieferungspflicht:

Vergütungen für eine oder mehrere Nebentätigkeiten im öffentlichen oder im gleichstehenden Dienst, hat der Bürgermeister an seinen Dienstherrn im Hauptamt abzuliefern, wenn die im Kalenderjahr ausgeübten Nebentätigkeiten insgesamt die in § 7 Abs. 2 NebVO genannte Höchstgrenze (Bruttobetrag) von 9.600,00 € übersteigen. Sitzungsgelder sind anzurechnen, soweit sind im Einzelfall den Betrag von 160 € oder im Kalenderjahr insgesamt den Betrag von 1.900 € übersteigen. Die Ablieferungsfreibeträge entfallen, soweit der Beamte für die Wahrnehmung der Nebentätigkeit im Hauptamt entlastet wird.

		Aufwands- entschädigung	Sitzungsgeld Fahrkosten
D.	Öffentliche Ehrenämter		
1.	Mitglied des Kreises des Rhein-Lahn-Kreises	0,00 €	880,00 €
2.	Zweckverbände		
2.1	ZV Gemeinsame Feuerwehrwerkstatt	0,00 €	
2.2	ZV Künstlerhaus Schloss Balmoral Mitglied der Zweckverbandsversammlung und des Beirats	0,00 €	
3.	Gemeinde- und Städtebund Mitglied Ausschuss f. Forsten Sitzungsgeld/Fahrtkosten	0,00 €	

Zu D:

Aufwandsentschädigungen für öffentliche Ehrenämter i.S.d. § 2 NebVO sind nicht abführungspflichtig.

G:\Bürgermeister\Vordrucke\Mitteilungspflicht Nebentätigkeiten\Text Transparentseite für Jahr 2021.docx